



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38600
Telefax: (43 01) 4000 99 38600
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-171/062/11974/2020-16
A. B.

Wien, 22.1.2021

Geschäftsabteilung: VGW-B

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seine Richterin Mag. Holl, LL.M. über die Beschwerde des Herrn A. B., vertreten durch RA, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 2 -Personalservice, vom 17.08.2020, Zl. ..., betreffend Nebengebührenkatalog 2019 (Kennzahlen 8842, 9278, 9352, 9901, 9902 und 9908) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4.12.2020 und am 20.1.2021

zu Recht:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde teilweise stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgrund des Antrages vom 11.12.2019, eingelangt beim Magistrat der Stadt Wien am 13.12.2019 und wiederholt mit Schreiben vom 4.2.2020, abgeändert, wonach die beantragten Nebengebühren (Kennzahlen 8842, 9278, 9352, 9901, 9902 und 9908) laut Nebengebührenkatalog 2019 iVm §§ 38, 38a BO von 1.7.2019 bis 13.11.2019 iHv insgesamt 3.108,68 Euro brutto pro Monat nicht gebühren, jedoch für das Monat August 2019 die Nebengebühr 9901 nach Punkt 1 lit. a 3P zweiter Fall der Beilage K zum Nebengebührenkatalog 2019 im Ausmaß von 1,08 Stunden gemäß §§ 38 Abs. 8, 38a Abs. 2 BO zuerkannt wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

Mit Schreiben vom 11.12.2019 stellte der nunmehrige Beschwerdeführer bei der Dienststelle, eingelangt am 13.12.2019, einen Antrag auf bescheidmäßige Feststellung der Gebührlichkeit der Zulagen und Überstunden mit den Kennzahlen 8442, 9278, 9352, 9901, 9902 und 9908 im Gesamtausmaß von derzeit 3.108,68 Euro brutto zuzüglich zu dem Gehalt iHv von derzeit 2.335,41 Euro brutto.

Diesen Antrag auf bescheidmäßige Feststellung wiederholte der nunmehrige Beschwerdeführer mit Schreiben vom 4.2.2020 an die Magistratsabteilung 2 (MA 2), eingelangt am 6.2.2020.

Mit Schreiben der MA 2 vom 30.3.2020 wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer Parteiengehör zur eingeholten Stellungnahme der Dienststelle vom 10.3.2020 gewährt, wonach er zuletzt im September 2007 X.-fahrzeuge gelenkt habe.

Mit Schreiben vom 14.4.2020 erstattete der Beschwerdeführer eine Stellungnahme. Darin brachte er vor, dass er nach seiner Dienstfreistellung als Lenker eingesetzt worden wäre; aufgrund seiner Dienstzugehörigkeit wäre ihm eine Mülltour zugestanden und er hätte keine X.-fahrzeuge (wie zuletzt im September 2007 an Wochenenden und auf Überstundenbasis) gelenkt.

Aufgrund des Schreibens vom 14.4.2020 wurde eine ergänzende Stellungnahme bei der Dienststelle eingeholt. Mit Schreiben vom 10.6.2020 teilte die Dienststelle mit, dass für die Entgeltfortzahlung im Krankenstand die letzte Tätigkeit vor der Freistellung (Lenker von X.-fahrzeugen) herangezogen worden sei, zumal Herr B. nach der Aufhebung der Freistellung keinen einzigen Tag Dienst versehen habe. Er wäre ganz sicher nicht als Lenker einer Mülltour eingesetzt worden.

Mit Schreiben vom 25.6.2020 nahm der nunmehrige Beschwerdeführer dazu erneut Stellung. Er brachte u.a. vor, dass er bereits im September 2007 auch Müllfahrzeuge gelenkt habe.

Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 17.8.2020 zur GZ: ..., zugestellt am 21.8.2020, wurde aufgrund des Antrages vom 4.2.2020 festgestellt, dass die Nebengebühren gemäß Abschnitt I des Stadtsenatsbeschlusses vom 2.7.1974 (Kennzahl 8442), sowie gemäß Punkt 7 lit. a (Kennzahl 9278) der Beilage E-I/III/48, gemäß Punkt 5 (Kennzahl 9352) der Beilage E-I/III/48 und gemäß Punkt 1 lit. a (Kennzahl 9901, 9902 und 9908) der Beilage K zum Nebengebührenkatalog der Stadt Wien in der Fassung des Beschlusses des Stadtsenates vom 19.3.2019, ABl. der Stadt Wien Nr. 14/2019, (Nebengebührenkatalog 2019) sowie des Beschlusses des Stadtsenates vom 17.3.2020, ABl. der Stadt Wien Nr. 14/2020, (Nebengebührenkatalog 2020) im Zeitraum von der Aufhebung der Dienstfreistellung bis dato nicht in dem beantragten Gesamtausmaß von 3.108,68 Euro brutto gebühren würden. Begründend führte die belangte Behörde mit Verweis auf VwGH 24.2.2006, 2005/12/0145 aus, dass das Ausfallsprinzip nach Beendigung der Tätigkeit als Personalvertreter nicht mehr gelte. Nach Aufhebung der Dienstfreistellung sei der Beschwerdeführer entsprechend seiner Einreihung als Kraftfahrzeuglenker zu verwenden. Die Nebengebühren können entsprechend der tatsächlichen Verwendung gemäß § 33 BO gewährt werden, wobei darauf hingewiesen wurde, dass der Beschwerdeführer seit der Aufhebung der Dienstfreistellung keinen Dienst mehr versehen habe (3.6.2019 – 24.7.2019 im Erholungsurlaub; seit 25.7.2019 bis dato im Krankenstand).

Mit Schriftsatz vom 7.9.2020 erhob der vertretene Herr B. rechtzeitig Beschwerde gegen den Bescheid vom 17.8.2020. Darin brachte er im Wesentlichen vor, dass aus § 35 W-PVG sehr wohl abzuleiten sei, dass der Benachteiligungsschutz auch nach der Aufhebung der Freistellung nachwirke und das Ausfallsprinzip sohin weiterhin gültig sei. Es sei ein „hypothetischer Karriereverlauf“ (Durchschnittskarriere) anhand von objektivierten Vergleichspersonen zu ermitteln. Da der Beschwerdeführer vor seiner Dienstfreistellung in der sogenannten Mülltour eingesetzt gewesen sei, hätte er auch nach Beendigung seiner Personalvertretertätigkeit wieder in solch einer Mülltour eingesetzt werden müssen. Daher gebühren ihm diese Zulage und Überstunden, die er jeweils bereits

vor der Dienstfreistellung ausbezahlt erhalten habe. Zudem habe der Beschwerdeführer zahlreiche Fortbildungen absolviert, die ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen seien.

Die belangte Behörde erließ keine Beschwerdevorentscheidung und legte den Verfahrensakt samt Beschwerde dem Verwaltungsgericht Wien vor (ha. eingelangt am 24.9.2020).

Das Verwaltungsgericht Wien forderte am 19.10.2020 sowohl den Beschwerdeführer als auch die belangte Behörde auf, eine begründete Aufschlüsselung der Nebengebühren ab 07/2019 incl. Lohnzettel vorzulegen.

Der Beschwerdeführer gab mit Schreiben vom 20.10.2020 eine Stellungnahme ab, worin er seinen Feststellungsantrag dahingehend präziserte, dass ihm die Nebengebühren mit den Kennzahlen 8442, 9278, 9352, 9901, 9902 und 9908 im Zeitraum von der Aufhebung seiner Dienstfreistellung bis dato im Ausmaß von 5.444,09 Euro brutto, dies entspricht einem Betrag von 3.108,68 Euro netto, gebühren würden.

Mit Schreiben vom 5.11.2020 übermittelte die MA 2 die gewünschten Lohnzettel des Beschwerdeführers samt ergänzender Stellungnahme der Dienststelle vom 30.10.2020.

Mit E-Mail vom 30.11.2020 übermittelte die MA 2 ergänzend die Lohnzettel des Beschwerdeführers für November und Dezember 2020. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer mit Ablauf des 31.8.2020 in den Ruhestand versetzt worden sei.

Am 4.12.2020 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien statt, in der der Beschwerdeführer, der Leiter des Personalservices der Dienststelle, Herr C. D., und ein Sachbearbeiter für die Lohnverrechnung bei der MA 2, Herr E. F., als Zeugen einvernommen wurden. Der Rechtsvertreter schränkte nach Verweis auf § 38 BO den Feststellungsantrag auf den Zeitraum bis November 2019 (iHv 3.108,68 Euro brutto pro Monat) ein.

Am 20.1.2021 fand eine weitere Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien statt, in der insbesondere die nachgereichten Aufstellungen der Dienststelle über die Tätigkeit der nunmehr drei Lenker des X.-fahrzeuges und sonstiger Überstellungs- bzw. Hilfsfahrten incl. Überstunden sowie die Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 17.12.2020 erläutert wurden. Weiters wurden die Zeugen Herr C. D. und Herr G. H., der zuständige Garagenleiter für den Beschwerdeführer, einvernommen.

Das Ermittlungsverfahren wurde am 20.1.2021 gemäß § 17 VwGVG iVm § 39 Abs. 3 AVG für geschlossen erklärt. Auf die mündliche Verkündung der Entscheidung wurde von den anwesenden Parteien verzichtet.

II. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer A. B. (geb. 1966) trat am 1.9.1993 in den Dienst des Magistrats der Stadt Wien ein und wurde mit Wirksamkeit vom 1.3.1999 unter Einreihung in die Beamtengruppe der Kraftwagenlenker der Verwendungsgruppe 3P der Dienstordnung 1994 unterstellt.

Der Beschwerdeführer übte die Tätigkeit als Kraftwagenlenker bei der Dienststelle aus. Er lenkte bis September 2007 sowohl X.-fahrzeuge als auch Müllfahrzeuge, wofür er jeweils die entsprechende Ausbildung hatte. Er bezog hierfür bis September 2007 Nebengebühren mit den Kennzahlen 8442 (Leistungszulage für Kraftwagenlenker bei der Dienststelle), 9278 (Zulage für X.-fahrzeuge), 9352 (Zulage für Müll- und Altstoffsammelfahrzeuge), 9901 (Überstunden an Werktagen von 6:00 bis 22:00 Uhr) und 9902 (Überstunden für Sonn- und Feiertag sowie Nachtzuschlag), wobei von September 2006 bis September 2007 auch drei Mal die Nebengebühr mit der Kennzahl 9908 (Überstunden an Werktagen von 18:00 bis 22:00 Uhr) bezogen wurde.

Der Beschwerdeführer war von 1.10.2007 bis 30.6.2019 als Personalvertreter ganztätig vom Dienst gemäß § 35 Abs. 5 W-PVG freigestellt. Er bezog in diesem Zeitraum zuletzt folgende Nebengebühren (mit Bruttobeträgen) pro Monat:

- 8442: 50,11 Euro
- 9278: 166,18 Euro (Ausmaß von 30,38)
- 9352: 1.219,74 Euro (Ausmaß von 21,75)

- 9901: 612,36 Euro (Ausmaß von 30,24)
 - 9902: 1.043,28 Euro (Ausmaß von 38,64)
 - 9908: 17,01 Euro (Ausmaß von 0,84)
- = 3.108,68 Euro

Mit 1.7.2019 befand sich der vollbeschäftigte Beschwerdeführer im Schema I, Verwendungsgruppe 3P, Gehaltsstufe 17.

Von 3.6.2019 bis 24.7.2019 konsumierte der Beschwerdeführer Erholungsurlaub. Von 25.7.2019 bis 31.8.2020 befand er sich im Krankenstand; davor war er im Jahr 2019 nicht im Krankenstand. Seit 1.9.2020 befindet sich der Beschwerdeführer im Ruhestand.

Wenn der Beschwerdeführer mit 25.7.2019 seinen Dienst bei der Dienststelle angetreten hätte, wäre er ... nur als Lenker des X.-fahrzeuges eingesetzt worden (Montag bis Freitag zwischen 6:00 und 14:00 Uhr). Hierfür wäre ein gültiger C-Führerschein (...) und der interne Code für X.-fahrzeuge erforderlich gewesen. Beim Lenken des X.-fahrzeuges wären grundsätzlich keine Überstunden angefallen.

Theoretisch hätte sich der Beschwerdeführer zusätzlich freiwillig für die Tätigkeit in der Einsatzgarage bei seinem Vorgesetzten, Garagenleiter Herrn G. H., ein paar Tage davor melden können, wenn er ca. zwei Mal im Monat Überstunden zwischen 14:00 und 21:00 Uhr oder an Wochenenden machen hätte wollen. Für die Tätigkeit in der Einsatzgarage ist das Lenken unterschiedlichster Fahrzeugtypen erforderlich, wofür der Beschwerdeführer vor seinem Einsatz eine Nachschulung gebraucht hätte.

Die drei Kollegen K., L. und M., die von 25.7.2019 bis 13.11.2019 tatsächlich als Lenker des X.-fahrzeuges eingesetzt waren, haben mit Ausnahme des 10.8.2019 (Samstag) keine Überstunden geleistet. Ihre Zeiten belaufen sich wie folgt:

- 25.7.2019: 06:10 – 08:00 (1,75 h) und 08:10 – 12:50 (4,75 h)
- 26.7.2019: 07:00 – 12:50 (5,75 h)
- 29.7.2019: 06:10 – 09:10 (3 h) und 09:10 – 13:20 (4,25 h)
- 10.8.2019: 06:10 – 17:50 (11,25 h)
- 13.8.2019: 06:10 – 12:30 (6,25 h)

- 20.8.2019: 06:10 – 12:00 (5,75 h)
- 7.11.2019: 08:40 – 13:10 (4,5 h)
- 8.11.2019: 06:40 – 12:55 (6,25 h)
- 11.11.2019: 06:10 – 12:30 (6,25 h)
- 12.11.2019: 06:10 – 13:20 (7,25 h)
- 13.11.2019: 06:10 – 12:30 (6,25 h)

Die Dienststelle besaß im Jahr 2019 nur ein X.-fahrzeug (...) und es bestand in diesem Bereich Bedarf den Beschwerdeführer als Lenker einzusetzen. Im Gegensatz dazu bestand kein Bedarf den Beschwerdeführer als Lenker eines Müllfahrzeuges einzusetzen; hierfür hätte ein anderer Lenker abgezogen werden müssen. Im Unterschied zum Jahr 2007 wurden im Jahr 2019 von der Dienststelle Mitarbeiter nur ausnahmsweise mehr als Lenker für Müll- und X.-fahrzeuge parallel eingesetzt.

Der Beschwerdeführer erhielt von 1.7.2019 bis 13.11.2019 folgende Nebengebühren (mit Bruttobeträgen) ausgezahlt, wobei bei Beamten die Nebengebühren zwei Monate im Nachhinein ausgezahlt werden:

Juli 2019:

- 8442: 50,11 Euro
- 9278: 153,85 Euro (Ausmaß von 37,50)
- Urlaubsabgeltung: 18,46 Euro

August 2019:

- 8442: 50,11 Euro
- 9278: 646,15 Euro (Ausmaß von 157,50)
- Urlaubsabgeltung: 77,54 Euro

September 2019:

- 8442: 50,11 Euro
- 9278: 646,15 Euro (Ausmaß von 157,50)
- Urlaubsabgeltung: 77,54 Euro

Oktober 2019:

- 8442: 50,11 Euro
- 9278: 707,69 Euro (Ausmaß von 172,50)

- Urlaubsabgeltung: 84,92 Euro

November 2019:

- 8442: 21,71 Euro
- 9278: 246,15 Euro (Ausmaß von 60)
- Urlaubsabgeltung: 29,54 Euro

III. Beweiswürdigung

Das Verwaltungsgericht Wien hat Einsicht genommen in den Behördenakt, in die übermittelten Lohnzettel von September 2006 bis September 2007 bzw. von Mai 2019 bis Dezember 2020, das Beschwerdevorbringen sowie die Aussagen der in der Verhandlung am 4.12.2020 und am 20.1.2021 einvernommenen Zeugen C. D. (Personalleiter der Dienststelle), E. F. (Referent der MA 2) und G. H. (Garagenleiter bzw. unmittelbarer Vorgesetzter des Beschwerdeführers) gewürdigt.

Die Feststellungen zu den persönlichen bzw. besoldungsrechtlichen Angaben des Beschwerdeführers, seiner Dienstfreistellung, deren Beendigung sowie den Angaben zum Erholungsurlaub und Krankenstand ergeben sich zweifelsfrei aus dem Behördenakt und wurden vom Beschwerdeführer in der Verhandlung am 4.12.2020 auch bestätigt.

Die Feststellungen zu den ausgezahlten Nebengebühren im September 2007, während der Dienstfreistellung sowie von Juli 2019 bis November 2019 beruhen auf den entsprechenden Lohnzetteln in Zusammenhalt mit den Zeugenaussagen von D. betreffend die Art bzw. das Ausmaß (Anzahl der potentiellen Arbeitstage x 7,5 Stunden) der Nebengebühren und von F. betreffend die Höhe (bei 9278: in der Höhe von 75 %) bzw. den Zeitpunkt der Auszahlung der Nebengebühren.

Dass der Beschwerdeführer bei Dienstantritt mit 25.7.2019 nur als Lenker des (einzigen) X.-fahrzeuges eingesetzt worden wäre, ergibt sich aus der glaubhaften Angabe des Zeugen H., der als Garagenleiter und unmittelbarer Vorgesetzter des Beschwerdeführers eine fundierte Beurteilung des Einsatzgebietes des Beschwerdeführers geben konnte. Auch der Zeuge D. bestätigte grundsätzlich die Verwendung des Beschwerdeführers als Lenker des X.-fahrzeuges (siehe auch E-Mail vom 5.6.2019), auch wenn er erklärte, dass der Beschwerdeführer an den

übrigen Tagen Überstellungs- bzw. Hilfsfahrten verrichtet hätte. Der Zeuge H. konnte dazu jedoch nachvollziehbar darlegen, dass es Bedarf gegeben hätte, das X.-fahrzeug regelmäßig zu verwenden und nur aufgrund des Personalstandes dies unterblieben sei (siehe dazu Aufstellung vom 9.12.2020). Bei Dienstantritt des Beschwerdeführers wäre das X.-fahrzeug aber zu 100% eingesetzt worden. Aufgrund der Funktion des Zeugen H. und dessen langjähriger Erfahrung als Garagenleiter war seiner Einschätzung nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes der Vorzug zu geben und zu folgen.

Der Zeuge H. legte auch dar, dass beim Lenken des X.-fahrzeuges grundsätzlich keine Überstunden angefallen wären und am Samstag, den 10.8.2019, dies nur ausnahmsweise erfolgt sei. Dies steht im Einklang mit der Aufstellung vom 9.12.2020, aus der ersichtlich ist, dass das X.-fahrzeug grundsätzlich nur zwischen Montag und Freitag (ohne Überstunden) zum Einsatz kam und nur am 10.8.2019 (Samstag) Überstunden anfielen, sodass der Schluss zulässig ist, dass der Einsatz an diesem Tag tatsächlich nicht dem üblichen Verlauf entsprach. Dies steht auch im Einklang damit, dass der Einsatz am 10.8.2019 durch Herrn L. verrichtet wurde, der vermehrt in der Einsatzgarage an Wochenenden herangezogen wurde (siehe auch E-Mail vom 18.12.2020).

Die Aufstellung der tatsächlichen Lenkzeiten des X.-fahrzeuges von 25.7.2019 – 13.11.2019 ergibt sich ebenfalls aus dem Schreiben vom 9.12.2020. Daraus ist auch das Ausmaß der Überstunden am 10.8.2019 (3,25 Stunden) ersichtlich.

Die Zeugen D. und H. konnten auch nachvollziehbar darlegen, dass im Jahr 2019 bei der Dienststelle grundsätzlich kein Mitarbeiter mehr X.- und Müllfahrzeuge parallel lenkte (Herr K. war eine Ausnahme) und Bedarf bestand, den Beschwerdeführer als Lenker des X.-fahrzeuges einzusetzen. Ihn als Lenker für Müllfahrzeuge einzusetzen, hätte hingegen bedeutet, dass andere Lenker abgezogen werden hätten müssen.

Der Beschwerdeführer räumte in der Verhandlung am 4.12.2020 selbst ein, dass kein Rechtsanspruch bestehe, ein Müllfahrzeug zu lenken und er nur aufgrund seiner persönlichen Einschätzung davon ausgegangen sei, dass er nach Beendigung der Dienstfreistellung ein Müllfahrzeug (und kein X.-fahrzeug) lenken werde.

Dass sich der Beschwerdeführer zusätzlich freiwillig für eine Überstundentätigkeit in der Einsatzgarage bei seinem Vorgesetzten hätte melden können, ergibt sich aus der Zeugenaussage des Herrn H.. Nach Vorhalt der Aussage von Herrn D., wonach dieser die Einsatzfähigkeit des Beschwerdeführers in der Einsatzgarage verneint habe, erläuterte der Zeuge H. glaubwürdig, dass sich dies wohl auf die „fixe Nachtpartie“ bezogen habe. Sowohl aus der Aufstellung vom 18.12.2020 bzw. vom 23.12.2020 (betreffend Herrn L.) als auch aus den Aussagen der Zeugen H. und D. ergibt sich, dass in der Einsatzgarage das Lenken von unterschiedlichsten Fahrzeugtypen verlangt wird. Dass der Beschwerdeführer nach seiner mehr als elfjährigen Dienstfreistellung eine Nachschulung hierfür gebraucht hätte, liegt auf der Hand und entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung.

IV. Rechtsvorschriften

Die hier maßgeblichen Rechtsvorschriften des Gesetzes über das Besoldungsrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Besoldungsordnung 1994 – BO 1994), LGBl. Nr. 55/1994 idF LGBl. Nr. 43/2018, lauten auszugsweise:

„3. Abschnitt Nebengebühren

§ 33. (1) Neben den Monatsbezügen (§ 3) und den Naturalbezügen (§ 12) können dem Beamten Nebengebühren und einmalige Belohnungen (§ 39) gewährt werden.

(2) Nebengebühren sind:

1. Gebühren aus Anlaß von Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle, Dienstzuteilungen und Versetzungen (§ 34);
2. Entschädigungen für einen sonstigen in Ausübung des Dienstes erwachsenden Mehraufwand (Aufwandschädigung) (§ 35);
3. Mehrdienstleistungsvergütungen (§ 36);
4. Sonderzulagen (§ 37);
5. Leistungszulagen (§ 37a).

(3) Die Nebengebühren und die einmaligen Belohnungen gemäß § 39 Abs. 2 werden vom Stadtsenat festgesetzt.

Fortzahlung der Nebengebühren bei Dienstverhinderung

§ 38. (1) Der Beamte, der durch Krankheit oder Unfall an der Dienstleistung verhindert ist, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, behält den Anspruch auf die gemäß § 2 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetzes 1995, LGBl. für Wien Nr. 72 anrechenbar erklärten Nebengebühren

bei einer ununterbrochenen Dauer des Dienstverhältnisses von	bis zur Dauer von
weniger als zwei Jahren	sechs Wochen,
zwei Jahren	neun Wochen,
drei Jahren	zwölf Wochen,
fünf Jahren	vierzehn Wochen,
acht Jahren	<u>sechzehn Wochen.</u>

(2) Kur- und Erholungsaufenthalte, Aufenthalte in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszentenheimen, die aus Gründen der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit von einem Träger der Sozialversicherung, einer Krankenfürsorgeanstalt, dem Bundesminister für soziale Verwaltung gemäß § 12 Abs. 4 des Opferfürsorgegesetzes, einem Landesinvalidenamts oder einer Landesregierung auf Grund eines Behindertengesetzes auf deren Rechnung bewilligt oder angeordnet werden, sind unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch den Versicherten (das Mitglied der Krankenfürsorgeanstalt, den Beschädigten) der Dienstverhinderung gemäß Abs. 1 gleichzuhalten.

(3) Für die Bemessung der Dauer des Anspruches gemäß Abs. 1 sind die Zeiten von Dienstverhältnissen und Lehrverhältnissen zur Stadt Wien, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils 60 Tage aufweisen, zusammenzurechnen. Dies gilt nicht, wenn die Unterbrechung durch eine vom Bediensteten verschuldete Entlassung oder dadurch eingetreten ist, dass der Bedienstete das privatrechtliche Dienstverhältnis durch Kündigung oder durch Austritt ohne wichtigen Grund oder das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis durch Austritt aufgelöst hat oder das Lehrverhältnis durch eine vom Lehrling verschuldete vorzeitige Auflösung durch die Gemeinde Wien oder durch eine ohne wichtigen Grund durch den Lehrling erfolgte vorzeitige Auflösung geendet hat.

(4) Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung. (...)

(8) Die nicht nach Monaten bemessenen Nebengebühren sind in dem Ausmaß zu berücksichtigen, in dem sie dem Beamten für den dem Beginn der Dienstverhinderung vorangegangenen Kalendermonat gebühren, es sei denn, daß in den Tätigkeiten des Beamten, die den Anspruch auf derartige Nebengebühren begründen, seither eine wesentliche Änderung eingetreten ist oder ohne Dienstverhinderung eingetreten wäre. In letzterem Fall gebühren dem Beamten jene gemäß § 2 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetzes 1995 anrechenbar erklärten Nebengebühren, auf die er Anspruch hätte, wenn die Dienstverhinderung nicht eingetreten wäre. (...)

Urlaubsabgeltung für Nebengebühren

§ 38a. (1) Die gemäß § 2 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetzes 1995 für die Ruhegenusszulage anrechenbar erklärten Nebengebühren, die als monatliche Pauschale gewährt werden, gebühren während des Erholungsurlaubs in unverminderter Höhe.

(2) Als Urlaubsabgeltung für nicht als monatliche Pauschale gewährte Nebengebühren gemäß Abs. 1 gebührt dem Beamten ein Zuschlag im Ausmaß von 12 % dieser Nebengebühren. Die Urlaubsabgeltung ist monatlich gleichzeitig mit den Nebengebühren, für die der Zuschlag gebührt, auszuführen.“

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Beschlusses des Stadtsenates, mit dem der Nebengebührenkatalog 2018 geändert wird und die Nebengebühren für die Bediensteten der Stadt Wien für das Jahr 2019 festgesetzt werden (Nebengebührenkatalog 2019), vom 19.3.2019, ABl. der Stadt Wien Nr. 14/2019, lauten auszugsweise (vgl. VwGH 9.7.2003, 97/12/0208, wonach der Nebengebührenkatalog eine Rechtsverordnung ist):

„Artikel II

(...)

6. Die Beilagen A bis K bilden den Nebengebührenkatalog 2019.

Artikel III

1. Die in den Beilagen A, C und E bis K angeführten Nebengebühren werden gemäß § 2 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetzes 1995, LGBl. Nr. 72, soweit sie nicht als

Schmutzzulage, Aufwandentschädigung, Tagesgeld oder Auslagenersatz gewährt werden, für die Ruhegenusszulage anrechenbar erklärt. (...)“

Artikel IV

(...)

3. Artikel II und III treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft. (...) Für die Zeit ab 1. Jänner 2019 richtet sich die Gebührlichkeit von Nebengebühren ausschließlich nach dem Nebengebührenkatalog 2019.“

Gemäß Abschnitt I, Punkt 1 des Stadtsenatsbeschlusses vom 2.7.1974 (Kennzahl 8442) iVm Schreiben vom 19.12.2018 zur GZ: MA 2 – 1061754-2018 gebührt den Bediensteten der Dienststelle mit einer Lenkerberechtigung der Gruppe C oder qualifizierter, sofern sie der Bedienstetengruppe der „Kraftfahrlenker“ angehören, eine Leistungszulage. Diese Zulage beträgt monatlich im Jahr 2019 50,11 Euro.

Gemäß Punkt 7 lit. a (Kennzahl 9278) der Beilage E-I/III/48 zum Nebengebührenkatalog 2019 beträgt die Zulage für Lenker/Lenkerinnen von Lastkraftwagen, die bei der Abschleppung von Fahrzeugen eingesetzt werden, für Lenker/Lenkerinnen von Wasserlaufreinigern, Straßenwaschmaschinen, Lastkraftwagen mit Ladekran, Multilift-Fahrzeugen, von Autobussen, mit denen behinderte Kinder befördert werden, sowie für Lenker/Lenkerinnen von Sprengregnern bei Bewässerungsarbeiten für die MA 42 und für Lenker/Lenkerinnen von Fahrzeugen, die bei Trinkwassereinsätzen mit Pumpe für die MA 31 eingesetzt werden, je Arbeitsstunde im Jahr 2019 5,47 Euro – 25 % Schmutzzulage; 75 % Leistungsentgelt.

Gemäß Punkt 5 (Kennzahl 9352) der Beilage E-I/III/48 zum Nebengebührenkatalog 2019 beträgt die Zulage für Lenker/Lenkerinnen von Müll- und Altstoffsammelfahrzeuge, des Tauschfahrzeuges und für die Lenkung und Bedienung des Brückeninspektionsfahrzeuges „SKY-LIFT“ bei einem Einsatz von mindestens 5 Stunden pro Arbeitstag im Jahr 2019 56,08 Euro – 20 % Erschwerniszulage; 65 % Leistungsentgelt; 15 % Überstundenentgelt.

Gemäß Punkt 1 lit. a (Kennzahlen 9901 und 9908) der Beilage K zum Nebengebührenkatalog 2019 beträgt der Überstundensatz für Bedienstete der Verwendungsgruppe 3P, Gehaltsstufe 15, 2. bis 20. Jahr, für jede Überstunde an Werktagen von 6 bis 22 Uhr im Jahr 2019 20,25 Euro.

Gemäß Punkt 1 lit. a (Kennzahl 9902) der Beilage K zum Nebengebührenkatalog 2019 beträgt der Überstundensatz für Bedienstete der Verwendungsgruppe 3P, Gehaltsstufe 15, 2. bis 20. Jahr, für jede sonstige Überstunde im Jahr 2019 27,00 Euro.

V. Rechtliche Beurteilung

Zunächst wird festgehalten, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht nur die Verwaltungsbehörden von Amts wegen berechtigt sind, außerhalb ausdrücklicher gesetzlicher Einzelermächtigung im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit auch im Dienstrechtsverfahren Feststellungsbescheide über Rechte oder Rechtsverhältnisse zu erlassen, sofern ein im öffentlichen Interesse begründeter Anlass dazu gegeben ist und die Verwaltungsvorschriften nicht ausdrücklich anderes bestimmen; auch der Partei des Verwaltungsverfahrens kommt unter der zuletzt genannten Voraussetzung die Berechtigung zu, die bescheidmäßige Feststellung strittiger Rechte zu begehren, wenn der Bescheid im Einzelfall

notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung ist und insofern im Interesse der Partei liegt (vgl. VwGH 16.9.2013, 2012/12/0139, mwN).

Besoldungsrechtliche Ansprüche eines Beamten werden in der Regel in drei Phasen - Schaffung eines Rechtstitels, Bemessung und Liquidierung - verwirklicht, wobei die letzte Phase (Liquidierung, Auszahlung) ein technischer Vorgang ist, der nicht durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen ist, sodass (erst) für die Entscheidung eines solchen Liquidierungsbegehrens die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 137 B-VG gegeben ist. Einer vorangehenden bescheidmäßigen Entscheidung über einen zu liquidierenden Bezugsanspruch bedarf es nur dann, wenn sich die Rechtsfrage seiner Gebührlichkeit stellt, über welche im Streitfall mit Bescheid der zuständigen Dienstbehörde zu entscheiden ist. Diese Voraussetzung besteht insbesondere dann, wenn diesbezüglich strittige Rechtsfragen zwischen dem Beamten und der Dienstbehörde bestehen (vgl. VwGH 22.6.2016, 2013/12/0232; VwGH 23.11.2011, 2011/12/0024, mwN).

Im gegenständlichen Fall beehrte der Beschwerdeführer erstmals mit Schreiben vom 11.12.2019, eingelangt beim Magistrat der Stadt Wien am 13.12.2019, die bescheidmäßige Feststellung der Gebührlichkeit der Zulagen und Überstunden mit den Kennzahlen 8442, 9278, 9352, 9901, 9902 und 9908 iHv 3.108,68 Euro brutto pro Monat, da ihm mit der Beendigung seiner Dienstfreistellung ab 1.7.2019 nur mehr die Nebengebühren mit den Kennzahlen 8442 und 9278 ausgezahlt wurden. Mit Schreiben vom 4.2.2020 wiederholte er diesen Feststellungsantrag an die MA 2, wobei es sich dabei zweifelsfrei um denselben Antrag handelt und dieser nur erneut eingebracht wurde, da die Dienststelle den Beschwerdeführer direkt auf die MA 2 verwies, ohne das Schreiben vom 11.12.2019 intern an die MA 2 weiterzuleiten. Die Berichtigung des Antragsdatums des hg. Feststellungsantrags im Spruch gründet sich darauf, dass der Magistrat eine Einheit ist und daher das erstmalige Schreiben datiert mit 11.12.2019 primär maßgeblich ist (vgl. VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038; VwGH 28.5.2013, 2012/17/0169). Dass im Spruch des Bescheides das Antragsdatum mit 4.2.2020 datiert ist, basiert sohin auf einer klar erkennbaren, offenbar auf einem Versehen der Behörde beruhenden Unrichtigkeit, die die Feststellung des (Spruches des) Bescheidinhaltes nicht hindert, deren Berichtigung (im Sinne des § 62 Abs. 4 AVG) jederzeit möglich wäre und die für die Rechtmäßigkeit des Bescheides ohne Einfluss ist (VwGH 27.11.2007, 2004/06/0062; VwGH 15.3.2006, 2003/18/0019). Hinzu tritt, dass

im Falle einer Unrichtigkeit, die gemäß § 62 Abs. 4 AVG berichtigt werden kann, der Spruch des Bescheides bereits in der entsprechend richtigen Fassung zu lesen ist (VwGH 29.4.2019, Ra 2018/20/0013).

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach nach Beendigung seiner Dienstfreistellung als Personalvertreter das Ausfallsprinzip und der Benachteiligungsschutz des § 35 Abs. 1 W-PVG weitergelten würden, ist auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24.2.2006, 2005/12/0145 (siehe auch VwGH 31.3.2006, 2003/12/0086) zu verweisen, worin u.a. Folgendes festgehalten wurde:

Der Wesenskern des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ist darin gelegen, dass Personen in einem Dienstverhältnis in Bindung an das Gesetz tätig werden und bezugsrechtliche Ansprüche nur nach besoldungsrechtlichen Vorschriften (Gesetze bzw. Verordnungen) geltend gemacht werden können. Maßgeblich für einen Anspruch ist daher nur, ob die im Gesetz enthaltenen Tatbestandserfordernisse erfüllt sind (vgl. VwGH 14.5.2004, 2003/12/0234, mwN; VwGH 27.5.2020, Ra 2019/12/0055).

Grundsätzlich besteht weder auf Ernennungen zur Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses noch auf Ernennungen im Dienstverhältnis (Überstellungen, Beförderungen) ein Rechtsanspruch. Das Gesetz gibt niemandem einen subjektiven Anspruch auf die Ausübung des Ernennungsrechtes durch die Dienstbehörde.

Ebenso wenig sieht das PBVG einen Anspruch auf Fortzahlung all jener Bezüge, die ein Personalvertreter aus welchem Grunde auch immer angewiesen erhielt, nach Beendigung seiner Tätigkeit als Personalvertreter vor; § 66 PBVG sichert nur dem (aktiven) Personalvertreter die Fortzahlung all jener Bezüge, auf die er Anspruch gehabt hätte, hätte er während der Zeit der Freistellung auf seinem regulären Arbeitsplatz Dienst versehen.

Diese Ausführungen in ZI. 2005/12/0145 können nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes sinngemäß auf den vergleichbaren § 35 W-PVG übertragen werden. Infolgedessen hat der Beschwerdeführer im gegenständlichen Fall nicht automatisch Anspruch auf Fortzahlung der Nebengebühren 8842, 9278, 9352,

9901, 9902 und 9908 in der Höhe der beantragten 3.108,68 Euro brutto pro Monat (Ausmaß des Bezuges während seiner Dienstfreistellung).

Nach Beendigung der Dienstfreistellung mit 1.7.2019 ist der Beschwerdeführer als Kraftwagenlenker entsprechend der Verwendungsgruppe 3P einzusetzen. Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass im Jahr 2019 grundsätzlich kein Mitarbeiter mehr Müll- und X.-fahrzeuge parallel lenkte (im Gegensatz zu September 2007) und bei der Dienststelle ein Bedarf bei Lenkern des X.-fahrzeuges bestand. Als Lenker für Müllfahrzeuge bestand hingegen kein Bedarf. Der Beschwerdeführer verfügte grundsätzlich über die Ausbildung als Lenker von X.-fahrzeugen, die er auch zuletzt im September 2007 gelenkt hatte, und räumte selbst ein, dass kein Rechtsanspruch besteht, als Lenker von Müllfahrzeugen eingesetzt zu werden. Daher geht insgesamt das Vorbringen, wonach der Beschwerdeführer auf eine Verwendung und Entlohnung wie zum Zeitpunkt vor der Freistellung (September 2007) einen Rechtsanspruch habe, ins Leere.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Nebengebühren (gleichgültig, ob sie in Form der Einzelbemessung oder pauschaliert festgesetzt wurden) an sich verwendungsbezogen gebühren. Fällt daher die Verwendung weg, mit der die Erbringung der anspruchsbegründenden Leistung bzw. das Entstehen anspruchsbegründender Aufwendungen verbunden ist, führt dies grundsätzlich auch zum Wegfall der Nebengebühren. Diese Beziehung zwischen tatsächlicher Verwendung und Anspruch auf Nebengebühren besteht auch bei den pauschaliert bemessenen Nebengebühren, wenn diese auch in bestimmten Fällen gelockert ist (vgl. VwGH 24.1.1996, 95/12/0178).

Da der Beschwerdeführer bis 24.7.2019 im Erholungsurlaub und ab 25.7.2019 im Krankenstand war, richtet sich die Fortzahlung der Nebengebühren nach §§ 38, 38a BO (vgl. VwGH 19.2.2003, 97/12/0373, wonach § 38 BO auch auf dienstverhinderte Personalvertreter anzuwenden wäre). Da das Dienstverhältnis des Beschwerdeführers hier mindestens acht Jahre ununterbrochen bestand, ist die Fortzahlung gemäß § 38 Abs. 1 BO für 16 Wochen (112 Tage) vorzunehmen, d.h. bis 13.11.2019.

Gemäß § 38 Abs. 8 BO sind die nicht nach Monaten bemessenen Nebengebühren in dem Ausmaß zu berücksichtigen, in dem sie dem Beamten für den dem Beginn der Dienstverhinderung vorangegangenen Kalendermonat gebührten, es sei denn, dass in den Tätigkeiten des Beamten, die den Anspruch auf derartige Nebengebühren begründen, seither eine wesentliche Änderung eingetreten ist oder ohne Dienstverhinderung eingetreten wäre. In letzterem Fall gebühren dem Beamten jene gemäß § 2 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1995 anrechenbar erklärten Nebengebühren, auf die er Anspruch hätte, wenn die Dienstverhinderung nicht eingetreten wäre.

Sofern der Beschwerdeführer seinen Dienst am 25.7.2019 – nach seiner langjährigen Dienstfreistellung als Personalvertreter – angetreten hätte und nicht im Krankenstand gewesen wäre, wäre er als Lenker des (einzigen) X.-fahrzeuges eingesetzt worden. Die Beendigung der ganztägigen Dienstfreistellung als Personalvertreter stellt nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes eine wesentliche Änderung dar, zumal der Beschwerdeführer damit nach mehr als elf Jahren erstmals wieder seinen Dienst als Kraftwagenlenker in der Dienststelle zu verrichten gehabt hätte, sodass § 38 Abs. 8 zweiter Satz BO anwendbar ist (siehe dazu auch *Hutterer/Rath* Dienst- und Besoldungsrecht der Wr. Gemeindebediensteten § 38 BO Rz 23). Als Lenker eines X.-fahrzeuges hätte er auf die Nebengebühren 8442 (monatlich bemessen) und 9278 (pro Arbeitsstunde bemessen) im festgestellten bzw. ausbezahltem Ausmaß Anspruch gehabt, wenn er nicht im Krankenstand gewesen wäre.

Laut Ermittlungsverfahren wären beim Beschwerdeführer als Lenker des X.-fahrzeuges grundsätzlich keine Überstunden angefallen, was auch durch die Aufstellung vom 9.12.2020 untermauert wird. Am Samstag, dem 10.8.2019, sind jedoch ausnahmsweise 3,25 Überstunden angefallen, die nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes gemäß § 38 Abs. 8 zweiter Satz BO zu berücksichtigen sind. Da die einzelverrechneten Überstunden nur ausnahmsweise (sehr unregelmäßig) im konkreten Fall angefallen sind, ist für die Fortzahlung der Nebengebühren eine Ermittlungsmethode zu wählen, die den tatsächlichen Verhältnissen am ehesten entspricht. Mangels zeitnaher historischer Vergleichswerte beim Beschwerdeführer erscheint hier eine Durchschnittsbetrachtung der drei Lenker, die das X.-fahrzeug im relevanten Zeitraum tatsächlich gelenkt haben, sachgerecht (siehe dazu auch *Hutterer/Rath* Dienst- und Besoldungsrecht der Wr. Gemeindebediensteten § 38

BO Rz 23). Daher sind die festgestellten 3,25 Überstunden durch die Anzahl der Lenker (drei) zu teilen, sodass sich daraus der Durchschnittswert von 1,08 Überstunden (werktags zwischen 6:00 bis 18:00 Uhr) ergibt, wofür die Nebengebühr 9901 für August 2019 gebührt.

Dass der Beschwerdeführer sich theoretisch zusätzlich freiwillig als Lenker in der Einsatzgarage (auf Überstundenbasis) hätte melden können, hat nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes bei § 38 Abs. 8 zweiter Satz BO hier hingegen außer Betracht zu bleiben, zumal er auf diese rein hypothetisch möglichen Überstunden keinen „Anspruch“ gehabt hätte. Diese wären – unter der Voraussetzung seiner freiwilligen Meldung – nur nach Rücksprache mit seinem Vorgesetzten möglich gewesen. Zudem hätte der Beschwerdeführer vor Einsatzfähigkeit in der Einsatzgarage eine Nachschulung absolvieren müssen, da dort das Lenken von verschiedensten Fahrzeugtypen verlangt wird.

Die Fortzahlung der Nebengebühren 8442 und 9278 bis 13.11.2019 wurde durch die belangte Behörde sohin zu Recht vorgenommen.

Angemerkt wird, dass bei der Fortzahlung der Nebengebühr 9278 gemäß §§ 38 Abs. 8 zweiter Satz, 38a Abs. 2 BO auf Art III Abs. 1 Nebengebührenkatalog 2019 iVm Punkt 7 lit. a der Beilage E-I/III/48 Bedacht zu nehmen war, wonach die Bemessungsgrundlage dieser Nebengebühr 75 % (Leistungsentgelt) beträgt, weil die Schmutzzulage im Ausmaß von 25 % unberücksichtigt zu bleiben hat.

Für eine Fortzahlung der Nebengebühren 9352, 9901 (außer für 10.8.2019 im ausgesprochenen Ausmaß), 9902 und 9908 gibt es hier jedoch keine Rechtsgrundlage.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (insb. VwGH 24.2.2006, 2005/12/0145). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal auch der Wortlaut des § 38 Abs. 8 BO eindeutig

ist und nicht auf einen hypothetischen Karriereverlauf abstellt (u.a. VwGH 3.7.2015, Ra 2015/03/0041; VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007).

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Holl, LL.M.